

S a t z u n g
der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die
Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung) in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der Satzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung am 12. Dezember 2025 zugestimmt.

§ 1 Grundsatz

(1)

Der Landkreis Heidekreis hat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts - durch § 2 und § 3 der Unternehmenssatzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Heidekreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3)

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Hillern
- Altdeponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase

- Fahrenholz
- Walsrode
- Wertstoffhöfe mit Umschlaganlagen
 - Schneverdingen - Hillern
 - Walsrode – Honerdingen
- Fuhrpark.

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) und deren Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

- Hausmüllverbrennungsanlage in Hamburg, Am Rugenberger Damm
- Bioabfallvergärungsanlage Walsrode – Benefeld

Die Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten, AVV 20 03 01, wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 19.04.2011 gemäß § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) übertragen und mit Bescheid vom 11.10.2019 gemäß § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. 16 Abs. 2 KrW-/AbfG verlängert.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1)

Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Vermeidung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2)

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagерnden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsgebieten, soweit sie ihr überlassen werden.

(3)

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Be- seitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- b) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen,
- c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rück- nahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) in der aktuell gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage
- d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und um- weltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der ak- tuell gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichne- ten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann sowie
- e) Starter- und Industrialtbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

(4)

Nicht angenommen werden

- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgli- che Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte- gesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.

(6)

Die in der Anlage 2 mit "J" gekennzeichneten Abfallarten sind nur insoweit von der Entsor- gung ausgeschlossen, als der Abfall im Einzelfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit und Menge auf der Deponie Hillern bzw. in der

Haushmüllverbrennungsanlage in Hamburg, Am Rugenberger Damm, nicht entsorgt werden kann. Die zur Überprüfung der umweltverträglichen Ablagerung erforderliche Abfallanalyse ist vom Abfallbesitzer zu erbringen. Die Entsorgung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige staatliche Behörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg). Unberührt bleiben abweichende Zuweisungen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle.

(7)

Eine Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 besteht nicht, da die Entsorgungspflichten auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH übertragen wurden.

(8)

Im Einzelfall kann die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(9)

Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, nicht ausschließlich privaten Zwecken dienender oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2)

Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3)

Auf schriftlichen Antrag wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit nicht gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 03 01) betroffen sind, nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4)

Für den Antrag nach Abs. 3 sind die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang erfolgt, es sei denn, die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 8 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1)

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle, § 6
2. Altpapier, § 7
3. Altglas, § 8
4. Bauabfälle, § 9
5. Sperrmüll, § 10
6. Altholz, § 11
7. Elektro-und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien § 12
8. Metallabfälle, § 13
- 8.a Textilabfälle, § 13 a
- 8.b Kunststoffabfälle, § 13 b
- 8.c Sonstige Wertstoffe, § 13 c
9. Problemabfälle, § 14
10. Gefährliche Abfälle, § 15
11. Restabfall, § 16

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und §§ 18 und 19 Absatz 1 zu überlassen.

(3)

Gebrauchtgegenstände können zum Zweck der Wiederverwendung auch bei den im Landkreis befindlichen Gebrauchwarenhäusern oder sozialen Kaufhäusern nach Maßgabe der dort geltenden Annahmebedingungen und Nutzungsregelungen überlassen werden.

§ 6 Bioabfälle

(1)

Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.

(2)

Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an den festgelegten Terminen bereitzustellen. Garten- und Parkabfälle können der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zusätzlich in den nach § 17

Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Sperrige Gartenabfälle sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Dieses ist grundsätzlich nur mit gebührenpflichtigen Grüngutwertmarken oder per Zahlung mit EC-Cash möglich. Zusätzlich wird Baum- und Strauchschnitt jeweils einmal zum Jahresanfang und im Herbst zu den bekannt gegebenen Terminen von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) abgeholt. Die Bereitstellung hierzu muss in handlichen Bündeln, die höchstens 2 m Länge haben dürfen und von einer Person verladen werden können, bereitgestellt werden. Die bereitgestellte Gesamtmenge je grundgebührenpflichtiger Einheit darf 1 m³ Baum- und Strauchschnitt sowie zu Jahresanfang zusätzlich einen Weihnachtsbaum von höchstens 2 m Länge nicht überschreiten. Einzelanlieferungen über 2 m³ sind vorab mit dem Entsorgungsträger oder seinem Beauftragten abzustimmen.

(3)

Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind

- Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu)
- rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,
- biobasierte und biologisch abbaubare Kunst- und Werkstoffe.

Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

(4)

Für kompostierbare Abfälle wie z.B. Baumstübben, deren Kompostierungsfähigkeit ohne besondere Vorbehandlung stark eingeschränkt ist, gilt § 2 Abs. 5.

§ 7 Altpapier

(1)

Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.

(2)

Altpapier ist der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an festgelegten Terminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr zu überlassen.

(3)

Altpapier kann zusätzlich kostenlos an den bekanntgegebenen Annahmestellen abgegeben werden.

§ 8 Altglas

(1)

Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 c) ausgeschlossen ist und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2)

Altglas ist der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 9 Bauabfälle

(1)

Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellen- und Baumischabfälle und sonstige Baureststoffe.

(2)

Bauabfälle sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 10 Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte.

(2)

Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahrene. Je grundgebührenpflichtiger Einheit können jährlich zwei Altmetall-/Elektroschrottabfuhrn (jeweils bis zu 3 m³) und zwei Abfuhrn übrigen Sperrmülls (pro Abfuhr max. 3 m³) beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder telefonisch getrennt nach den in Satz 2 genannten Kategorien mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Im Hinblick auf den übrigen Sperrmüll können anstelle von Abfuhranforderungen auch gebührenfreie Selbstanlieferungen in Höhe der vorgenannten jährlichen Sperrmüllfreimenge erfolgen. Für die gebührenfreie Anlieferung auf den bekanntgegebenen Annahmestellen ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggf. in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des Abfallerzeugers Voraussetzung.

(3)

Abzufahrender Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Einhaltung der Bereitstellungspflichten nach § 18 Abs. 2 gewährleistet ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,0 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Für sonstigen Sperrmüll gilt § 2 Abs. 3.

(4)

Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 11 Altholz

(1)

Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2)

Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll entsorgt wird, ist es der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1)

Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2)

Elektroschrott ist der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Annahmestellen und Depotcontainer) zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Abfuhr für sperrigen Elektroschrott sind nach § 10 Abs. 2 möglich.

(3)

Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.

(4)

Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten können der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Annahmestellen überlassen werden.

§ 13 Metallabfälle

(1)

Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.

(2)

Metallabfälle im Sinne von Abs. 1 können kostenlos an den bekanntgegebenen Annahmestellen in den dort dafür bereitgestellten Containern abgegeben werden. Kleinmetall kann auch in den Depotcontainern für Elektroaltgeräte übergeben werden. Die Abfuhr von sogenannten Metallen ist nach § 10 Abs. 2 möglich.

§ 13 a Textilabfälle

(1)

Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8a sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten sowie Schuhe. Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(2)

Alttextilien werden in den bekanntgegebenen Annahmestellen sowie dezentral aufgestellten AHK-Depotcontainern erfasst.

§ 13 b Kunststoffabfälle

(1)

Kunststoffabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 b sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonne, etc.).

(2)

Kunststoffabfälle sind der AHK an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 13 c Sonstige Wertstoffe

(1)

Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8c sind solche Abfälle, die weder Problemabfall (§ 14), Sonderabfallkleinmengen (§ 15) oder Restabfall (§ 16) noch Abfall im Sinne der §§ 9 bis 13b sind.

(2)

Diese Abfälle sind der AHK an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 14 Problemabfälle

(1)

Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2)

Problemabfälle sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Annahmestellen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zu überlassen.

§ 15 Gefährliche Abfälle

(1)

Gefährliche Abfälle sind nach § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Sie sind im Einzelnen in § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.6.2020 (BGBI. I S. 1533) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Anlage genannt.

(2)

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten – zu überlassen .

(3)

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden.

§ 16 Restabfall

(1)

Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 12 fallen oder nach § 2 Abs. 4 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2)

Abfälle gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 - 5, die entgegen § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereitgestellt werden, gelten als Restabfall.

(3)

Restabfall ist in der Regel in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an den festgelegten Terminen gem. § 18 am Anfallort bereitzustellen. Bei vereinzelt auftretenden Müllspitzen kann eine Bereitstellung ausnahmsweise auch im Abfallsack gem. § 17 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 7 erfolgen. Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) kann, soweit erforderlich, weitere Ausnahmen zulassen oder verfügen.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfalltonnen mit 60 l, 120 l, 240 l und 660 l Füllraum
2. Bioenergietonnen mit 60 l, 120 l, 240 l und 660 l Füllraum
3. Gartentonnen mit 120 l, 240 l und 660 l Füllraum
4. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Restabfall und Altpapier)
5. Müllgroßcontainer mit Füllraum größer 1.100 l
6. Altpapiertonnen mit 240 l und 660 l Füllraum
7. Abfallsäcke (grauer Sack) mit 35 l Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 - 6 genannten Abfallbehälter. Zur Identifizierung der festen Abfallbehälter sind diese, mit Ausnahme der in Nr. 5 genannten Behälter, mit einer elektronischen Behältererkennung ausgestattet. Damit werden der Standort, Art, Größe und Leerung der Behälter erfasst und angezeigt.

(2)

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK). Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzugeben. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3)

Die Abfallsäcke gem. Abs. 1, Satz 1, Ziff. 7, können bei den von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

(4)

Anschluss- und Benutzungspflichtige wählen den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Bioabfall und jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Die Gartentonne im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 kann nur zusätzlich zu der Nutzung einer Bioenergietonne und im Fall der nachgewiesenen ordnungsgemäßen Eigenkompostierung nach § 3 Abs. 3 und 4 in Anspruch genommen werden.

Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfuhren festsetzen.

(5)

Benutzungspflichtige können schriftlich beantragen, statt fester Restabfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, Nr. 7 benutzen zu wollen. Dabei muss glaubhaft gemacht werden, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenen Behälterkapazität liegt.

(6)

Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

§ 18 Organisation der Abfuhr

(1)

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 24 bekannt gemacht. Das Abfuhrintervall der Bioenergietonne beträgt in der Regel zwei Wochen. Die Gartentonne kann an den Abfuertagen der Bioenergietonne zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Abfuhrintervall der Restabfalltonne und der Abfallsäcke beträgt in der Regel vier Wochen. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Restabfall werden auf Abruf oder nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrhythmen geleert: zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Altpapier werden nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrhythmen geleert: einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) kann, soweit erforderlich, in bestimmten Fällen abweichende Regelungen treffen. Einzelabfuhren fester Abfallbehälter können bei Bedarf angefordert werden. Die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Sonderbehältern mit 1.100 l Füllraum ist möglich.

(2)

Die zugelassenen Abfallbehälter und der Sperrmüll sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuertag rechtzeitig (bis 6 Uhr) so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss verkehrssicher erfolgen, so dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht wesentlich behindert und nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(3)

Die festen Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 1 - 6, sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist,

insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Heiße oder glühende Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 120 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 40 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 240 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 96 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 660 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 250 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 450 kg nicht überschreiten.

(4)

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallsack darf ein Gewicht von 35 kg nicht überschreiten. Er darf nicht derart gefüllt sein, dass sich der Verschluss beim Verladen öffnet. Glasscherben, und scharfkantige Gegenstände sind einzwickeln und so im Sack unterzubringen, dass der Sack nicht beschädigt wird.

(5)

Enthalten Bioenergietonnen oder Gartentonnen Abfälle, die die fachgerechte Kompostierung stören, so werden diese Tonnen bei der entsprechenden Abfuhr nicht geleert. Benutzungspflichtige haben die beanstandete Tonne bei der nächsten Abfuhr sortenrein bereitzustellen oder gebührenpflichtig der Restabfallabfuhr zu übergeben. Die Regelung des Abs. 1, Satz 5 bleibt hiervon unberührt.

(6)

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuertag.

(7)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(8)

Die Abs. 2 bis 7 gelten grundsätzlich für die Abfuhr aller getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1)

Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 4, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden, für die Aufnahme der jeweiligen Stoffe geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2)

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)

Der Anschlusspflichtige hat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) für jedes angeschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstücks-eigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflich-tet.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zur Aus-kunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflich-tet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betref-fen.

(3)

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehäl-ter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwa-chung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zu dulden.

§ 22 Eigentumsübergang

(1)

Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) gemäß § 19 angenommen worden sind.

(2)

Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke zu öffnen.

(3)

§ 16 Abs. 4 S. 4 bleibt unberührt. Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern sowie bereitgestellten Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

§ 23 Gebühren

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Heidekreis die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein.

(3)

Die Kasse der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) ist Vollstreckungsbehörde.

§ 24 Bekanntmachungen und Informationen

(1)

Bekanntmachungen und Informationen erfolgen durch die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) im Internet unter www.heidekreis.de und ergänzend unter www.ahk-heidekreis.de. In der Walsroder Zeitung und in der Böhme-Zeitung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen. Betreffen die Bekanntmachungen nur Teile des Kreisgebiets, so kann die Veröffentlichung bzw. der Hinweis auf eine Zeitung beschränkt werden.

(2)

Informationen im Sinne des Abs. 1 können entfallen, wenn auf andere Weise (z.B. Postwurfsendungen) die betroffenen Anschlusspflichtigen unterrichtet werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 anfallende Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und sortenrein bereitstellt oder nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 überlässt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung und Entfernung von Abfallbehältern oder der Beseitigung evtl. Abfallreste oder entsprechenden Weisungen der Beauftragten der AHK nicht nachkommt,
6. entgegen § 18 Abs. 3 und 4 feste Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß befüllt,
7. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 19 Abs. 2 den Vorschriften der Benutzungsordnung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 21 seiner Anzeige-, Auskünfte- und Duldungspflicht nicht nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befasste Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der

jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.

(2)

Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen,
- Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart),
- Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).

(3)

Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:

- Melddaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
- Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMg) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
- Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.

(4)

Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(5)

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:

- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabenpflicht,
- Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Zur Erhebung und Durchsetzung der Abfallgebühren können personenbezogene Daten an kreisangehörige Gemeinden übermittelt werden, sofern diese gemäß § 6 der Satzung und § 12 Abs. 2 NAbfG mit dem Inkasso beauftragt sind. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zur Gebührenerhebung, -festsetzung und -beitreibung verwendet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des NDSG einzuhalten. Eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(6)

Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Abfallwirtschaft Heidekreis unter <https://www.ahk-heidekreis.de/footer-menue/datenschutzerklaerung.html> abrufbar.

(7)

Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

(8)

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter:

- Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern,
- Protokollierung von Datenzugriffen,
- Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen.

(9)

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

– 21 –

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schäfer
Vorstand der AHK

Anlage 1 zur Abfallbewirtschaftungssatzung
Negativkatalog

Abfallschl. Abfallbezeichnung

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
- 01 03 04 Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 01 03 05 andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07 andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzten
- 01 03 08 staubende und pulvige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
- 01 03 99 Abfälle a.n.g.
- 01 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzten
- 01 04 10 staubende und pulvige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzten mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 01 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 99 Abfälle a.n.g.
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05 ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a.n.g.
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 99 Abfälle a.n.g.
02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99 Abfälle a.n.g.
02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99 Abfälle a.n.g.
02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99 Abfälle a.n.g.
02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99 Abfälle a.n.g.
02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99 Abfälle a.n.g.
02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99 Abfälle a.n.g.
03 01 04 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99 Abfälle a.n.g.
03 02 01 halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04 anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99 Holzschutzmittel a.n.g.
03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09 Kalkschlammabfälle
03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99 Abfälle a.n.g.

- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02 geäschertes Leimleder
04 01 03 Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99 Abfälle a.n.g.
04 02 14 Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16 Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99 Abfälle a.n.g.
05 01 02 Entsalzungsschlämme
05 01 03 Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04 saure Alkylschlämme
05 01 05 verschüttetes Öl
05 01 06 ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07 Säureteere
05 01 08 andere Teere
05 01 09 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12 säurehaltige Öle
05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15 gebrauchte Filtertöne
05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17 Bitumen
05 01 99 Abfälle a.n.g.
05 06 01 Säureteere
05 06 03 andere Teere
05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen

05 06 99	Abfälle a.n.g.
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 03	Ammoniumhydroxid
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a.n.g.
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle

- 06 08 99 Abfälle a.n.g.
06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
06 09 03 Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99 Abfälle a.n.g.
06 10 02 Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99 Abfälle a.n.g.
06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99 Abfälle a.n.g.
06 13 01 anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02 gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
06 13 04 Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05 Ofen- und Kaminruß
06 13 99 Abfälle a.n.g.
07 01 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 Abfälle a.n.g.
07 02 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14 Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen

- 07 02 16 gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99 Abfälle a.n.g.
07 03 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99 Abfälle a.n.g.
07 04 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13 feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99 Abfälle a.n.g.
07 05 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13 feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99 Abfälle a.n.g.
07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99 Abfälle a.n.g.
07 07 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99 Abfälle a.n.g.
08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13 Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen

- 08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21 Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a.n.g.
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a.n.g.
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbeabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14 Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16 Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17 Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 19 Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a.n.g.
- 08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 04 15 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17 Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a.n.g.
- 08 05 01 Isocyanatabfälle
- 09 01 01 Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis

- 09 01 02 Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03 Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04 Fixierbäder
09 01 05 Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06 silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 11 Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13 wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99 Abfälle a.n.g.
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09 Schwefelsäure
10 01 13 Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18 Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99 Abfälle a.n.g.
10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02 unverarbeitete Schlacke

- 10 02 07 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10
02 07 fallen
10 02 10 Walzzunder
10 02 11 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 02 11 fallen
10 02 13 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe
enthalten
10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derje-
nigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99 Abfälle a.n.g.
10 03 02 Anodenschrott
10 03 04 Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
10 03 08 Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09 schwarze Krätschen aus der Zweitschmelze
10 03 15 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase
in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21 andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub), die gefährliche Ab-
fälle enthalten
10 03 22 Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 03 21 fallen
10 03 23 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 03 23 fallen
10 03 25 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe
enthalten
10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derje-
nigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 03 27 fallen

- 10 03 29 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a.n.g.
- 10 04 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02 Kräten und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03 Calciumarsenat
- 10 04 04 Filterstaub
- 10 04 05 andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a.n.g.
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03 Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10 Kräten und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Kräten und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a.n.g.
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Kräten und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03 Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a.n.g.
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Kräten und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)

- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04 andere Teilchen und Staub
10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99 Abfälle a.n.g.
10 08 04 Teilchen und Staub
10 08 08 Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09 andere Schlacken
10 08 10 Kräten und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11 Kräten und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14 Anodenschrott
10 08 15 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99 Abfälle a.n.g.
10 09 03 Ofenschlacke
10 09 05 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen

- 10 09 15 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 09 15 fallen
10 09 99 Abfälle a.n.g.
10 10 03 Ofenschlacke
10 10 05 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 10 05 fallen
10 10 07 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die un-
ter 10 10 07 fallen
10 10 09 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 10 15 fallen
10 10 99 Abfälle a.n.g.
10 11 09 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, das unter 10
11 09 fällt
10 11 11 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten
(z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13 Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10
11 13 fallen
10 11 15 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 11 15 fallen
10 11 17 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe
enthalten
10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derje-
nigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche
Stoffe enthalten
10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 11 19 fallen

- 10 11 99 Abfälle a.n.g.
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 09 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11 Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 12 99 Abfälle a.n.g.
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 09 asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 12 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 99 Abfälle a.n.g.
- 10 14 01 quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 01 05 saure Beizlösungen
- 11 01 06 Säuren a.n.g.
- 11 01 07 alkalische Beizlösungen
- 11 01 08 Phosphatierschlämme
- 11 01 09 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11 wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13 Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15 Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 16 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 02 Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

- 11 02 05 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 07 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 01 cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02 andere Abfälle
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04 gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metall- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und –teilchen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 06 halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08 halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 09 halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10 synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 12 gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 14 Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16 Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 18 ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19 biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20 gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a.n.g.
- 12 03 01 wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02 Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 01 01 Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 13 01 04 chlorierte Emulsionen
- 13 01 05 nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09 chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

- 13 01 10 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 synthetische Hydrauliköle
13 01 12 biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13 andere Hydrauliköle
13 02 04 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen A
13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis A
13 03 08 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01 Heizöl und Diesel
13 07 02 Benzin
13 07 03 andere Brennstoffe (einschl. Gemische)
13 08 01 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02 andere Emulsionen
13 08 99 Abfälle a.n.g.
14 06 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02 andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 04 Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07 Ölfilter
- 16 01 08 quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09 Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10 explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11 asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 13 Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 21 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a.n.g.
- 16 01 99 Abfälle a.n.g.
- 16 02 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11 gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 03 03 anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 01 Munition

- 16 04 02 Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03 andere Explosivabfälle
16 05 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)
16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01 Bleibatterien
16 06 02 Ni-Cd-Batterien
16 06 03 Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08 ölhaltige Abfälle
16 07 09 Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten B
16 07 99 Abfälle a. n. g.
16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten
16 08 02 gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05 gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06 gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07 gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01 Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02 Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03 Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04 oxidierende Stoffe
16 10 01 wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03 wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

- 16 11 01 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 03 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 05 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 03 03 Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 04 09 Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10 Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 09 01 Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 06 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 10 Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 02 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 19 01 05 Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06 wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10 gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 13 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15 Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17 Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a.n.g.

- 19 02 04 vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07 Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08 flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09 feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11 sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 04 als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06 als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle B
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 04 02 Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03 nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a.n.g.
- 19 07 02 Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 06 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08 schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten
- 19 08 10 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 08 11 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13 Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 08 99 Abfälle a.n.g.
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a.n.g.
- 19 10 03 Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05 andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten B
- 19 11 01 gebrauchte Filtertöne
- 19 11 02 Säureteere
- 19 11 03 wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07 Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a.n.g.
- 19 12 06 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 11 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 01 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 03 Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 05 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 07 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
- 20 01 31 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 03 04 Fäkalschlamm

Anlage 2 zur Abfallbewirtschaftungssatzung
Katalog der "J"-Abfälle gemäß § 2 Abs. 6

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 05 01 J	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17 01 06 J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04 J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01 J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03 J	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05 J	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07 J	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 03 J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08 01 J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 03 J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Anlage 3 zur Abfallbewirtschaftungssatzung
Negativkatalog gemäß § 2 Abs. 5

1. Abfälle, die im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Biwak-Räume und der Truppenübungsplätze - außerhalb der Kasernenbereiche - anfallen.
2. Abfälle und Gegenstände, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder aus anderen Gründen die Abfallbehälter oder Müllfahrzeuge stark angreifen oder beschädigen können.
3. Abfälle, die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, wie z. B. Autowracks, Beton, Steine oder Bodenaushub, soweit nicht die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) im Einzelfall eine Sonderregelung trifft.
4. Abfälle, deren Verladung wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres äußeren Zustandes den Müllwerkern aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzungsgefahren und hygienischen Bedenken, nicht zuzumuten ist.
5. Abfälle, die bei Schiffsliegestellen anfallen.